

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Anordnung von Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr mit bestimmten Gütern*

Vom 411. März 2020

Hiermit ordne ich im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 5 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) an:

[Die Anordnung vom 04. März 2020 \(BAnz AT 04.03.2020 B1\) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst.](#)

I.

Die Ausfuhr und die Verbringung der folgenden Güter ist untersagt:

Güterbezeichnung	Beschreibung
Schutzbrillen/Visiere	Standard: <ul style="list-style-type: none">– Verordnung (EU) 2016/425– EN 166– ANSI/ISEA Z87.1 oder gleichwertige Normen
	Beschreibung/Funktionen: <ul style="list-style-type: none">– Gute Abdichtung mit der Gesichtshaut– Flexibler PVC-Rahmen, der sich mit gleichmäßigem Druck leicht an alle Gesichtskonturen anpassen lässt– Augen und Umgebung umschließen

Feldfunktion geändert

Güterbezeichnung	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> – Kompatibel mit verschreibungspflichtigen Brillen – Kompatibel mit verschiedenen Modellen von FFP-Atenschutzmasken – Klare Kunststofflinse mit beschlag- und kratzfester Behandlung – Verstellbares Band zur sicheren Befestigung – Indirekte Entlüftung zur Vermeidung von Beschlag – Wiederverwendbar (aus robustem Material, das gereinigt und desinfiziert werden kann) oder Einwegartikel <p style="color: red; text-decoration: underline;">ausgenommen Feuerwehrhelme / Arbeitsschutzhelme mit Visieren und speziell für diese Helme konstruierte Visiere als Ersatzteil</p>
Gesichtsschutzschilde (Face shields)	<p>Standard:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verordnung (EU) 2016/425 – EN 166 – ANSI/ISEA Z87.1 <p>oder gleichwertige Normen</p> <p>Beschreibung/Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Hergestellt aus klarem Kunststoff

Güterbezeichnung	Beschreibung
Mund-Nasen-Schutz-Produkte (OP-Masken/chirurgische Masken)	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="478 474 1058 582">– Der Stirnbereich ist mit Material gefüllt, das die Haut berührt, um das Eindringen von Flüssigkeiten und/oder Tröpfchen zu verhindern <li data-bbox="478 633 1058 701">– Verstellbares Band, das fest um den Kopf herum befestigt wird und sich eng an die Stirn anschmiegt <li data-bbox="478 752 774 779">– Beschlagfest (vorzugsweise) <li data-bbox="478 831 1058 898">– Vollständige Abdeckung der Seiten und der Länge des Gesichts <li data-bbox="478 949 1058 1057">– Kann wiederverwendbar (aus robustem Material, das gereinigt und desinfiziert werden kann) oder Einwegartikel sein <hr style="width: 10%; margin-left: 0;"/> <p data-bbox="478 1108 566 1135">Standard:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="478 1187 734 1214">– EN 14683 Typ IIR Güte <li data-bbox="478 1265 1005 1292">– ASTM F2100 Stufe 2 oder Stufe 3 oder gleichwertig <li data-bbox="478 1344 1058 1451">– Flüssigkeitswiderstand bei einem Druck von mindestens 120 mm Hg basierend auf ASTM F1862-07, ISO 22609 oder gleichwertig <li data-bbox="478 1503 1058 1570">– Atmungsaktivität: MIL-M-36954C, EN 14683 Anhang C, oder gleichwertig <li data-bbox="478 1621 1058 1729">– Filtrationseffizienz: ASTM F2101, EN 14683 Anhang B oder gleichwertige Normen

Güterbezeichnung	Beschreibung
Filtering Face Pieces Klasse 2 (FFP2)-Masken	<p data-bbox="477 477 730 506">Beschreibung/Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="477 555 799 584">– Hohe Flüssigkeitsbeständigkeit <li data-bbox="477 633 719 663">– Gute Atmungsaktivität <li data-bbox="477 712 983 741">– Interne und externe Oberflächen sind klar getrennt <p data-bbox="499 768 1011 875"><u>Nicht erfasst sind Vollmasken, Atemschutzgeräte mit Vollmaske und Fluchthauben, die zur Selbstrettung eingesetzt werden.</u></p> <p data-bbox="477 925 568 954">Standard:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="477 1003 1038 1070">– „N95“ Atemschutz gemäß FDA-Klasse II, unter 21 CFR 878.4040, und CDC NIOSH, oder <li data-bbox="477 1120 719 1149">– „FFP2“ gemäß EN 149 <li data-bbox="477 1198 895 1227">– Verordnung (EU) 2016/425 Kategorie III <p data-bbox="477 1276 738 1305">oder gleichwertige Normen</p> <p data-bbox="477 1355 730 1384">Beschreibung/Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="477 1433 719 1462">– Gute Atmungsaktivität <li data-bbox="477 1512 991 1579">– Formstabiles Design, das nicht gegen den Mund zusammenfällt (z. B. Entenschnabel, becherförmig) <li data-bbox="477 1628 799 1657">– Ausgestattet mit Ausatemventil <p data-bbox="477 1706 986 1736">– <u>Mit einer Metallplatte an der Nasenspitze versehen</u></p>

Güterbezeichnung	Beschreibung
Filtering Face Pieces Klasse 3 (FFP3)-Masken	<p data-bbox="477 477 1046 544">– Wiederverwendbar (aus robustem Material, das gereinigt und desinfiziert werden kann) oder Einwegartikel</p> <p data-bbox="499 573 1011 680"><u>Nicht erfasst sind Vollmasken, Atemschutzgeräte mit Vollmaske und Fluchhauben, die zur Selbstrettung eingesetzt werden.</u></p> <p data-bbox="477 732 568 757">Standard:</p> <p data-bbox="477 808 817 837">– „FFP3“ gemäß EN 149:2001+A1</p> <p data-bbox="477 889 738 913">oder gleichwertige Normen</p> <p data-bbox="477 967 730 992">Beschreibung/Funktionen:</p> <p data-bbox="499 1046 719 1070"><u>Gute Atmungsaktivität</u></p> <p data-bbox="499 1124 991 1191"><u>Formstabiles Design, das nicht gegen den Mund zusammenfällt (z. B. Entenschnabel, becherförmig)</u></p> <p data-bbox="477 1243 801 1267">– Ausgestattet mit Ausatemventil</p> <p data-bbox="499 1321 1043 1388"><u>Wiederverwendbar (aus robustem Material, das gereinigt und desinfiziert werden kann) oder Einwegartikel</u></p> <p data-bbox="499 1420 1011 1527"><u>Nicht erfasst sind Vollmasken, Atemschutzgeräte mit Vollmaske und Fluchhauben, die zur Selbstrettung eingesetzt werden.</u></p>
Schutzkittel	<p data-bbox="477 1585 568 1610">Standard:</p> <p data-bbox="477 1662 764 1686">– Verordnung (EU) 2016/425</p> <p data-bbox="477 1738 716 1762">– Richtlinie 93/42/EWG</p>

Formatierte Tabelle

Kommentiert [BCV1]: Sollte laut BAFA-Fachtechnik wie bei FFP2 beschrieben werden.

Formatierte Tabelle

Güterbezeichnung	Beschreibung
Schutzanzüge	<ul style="list-style-type: none"> – Medizinisches Gerät der FDA-Klasse I oder II – EN 13795 jede Leistungsstufe – AAMI PB70 alle Stufen akzeptabel <p>oder gleichwertige Normen</p> <p>Beschreibung/Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausgestattet mit Ausatemventil Länge: wadenlang <hr/> <p>Standard:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beständig gegen das Eindringen von Flüssigkeiten: EN 13795 hohe Güte <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – AAMI PB70 Level 3 Leistung oder höher <p>oder gleichwertige Normen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchblutungsresistent gegen Krankheitserreger: AAMI PB70 Stufe 4, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> – EN 14126 und Teilkörperschutz EN 13034 oder EN 14605, <p>oder gleichwertige Normen</p>

Güterbezeichnung	Beschreibung
	<ul style="list-style-type: none"> – Vollschutzanzüge nach EN 943 (Typ 1 + 2) oder vergleichbare – Chemikalienschutzanzüge gemäß EN 14605 (Typ 3 + 4) oder vergleichbare – Schutzkleidung gegen feste Partikel gemäß EN 13982 (Typ 5) oder vergleichbare <p>Beschreibung/Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einmaliger Gebrauch, Einweg – Flüssigkeitsbeständig – Mit Kapuze, Langarm, Daumen-/Fingerschlaufen oder elastischen Manschetten zur Verankerung der Ärmel an Ort und Stelle <p><u>Nicht erfasst sind gasdichte wiederverwendbare Chemikalienschutzanzüge und Überdruckanzüge.</u></p>
Handschuhe	<p>Standard:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Richtlinie 93/42/EWG Kategorie III – Verordnung (EU) 2016/425 Kategorie III – EN 455 – EN 374 – ANSI/ISEA 105

Güterbezeichnung	Beschreibung
	<p data-bbox="472 472 639 501">– ASTM D6319</p> <p data-bbox="472 555 730 584">Beschreibung/Funktionen:</p> <p data-bbox="472 633 1034 663">– Lange Manschetten (mindestens 230 mm Gesamtlänge)</p> <p data-bbox="472 712 826 741">– <u>mindestens 220 mm Gesamtlänge</u></p> <p data-bbox="472 790 834 819">– <u>Schichtdicke kleiner/gleich 0,3mm</u></p> <p data-bbox="472 869 576 898">– <u>unsteril</u></p>

Kommentiert [BCV2]: Mögliche Präzisierungen laut BAFA-Fachtechnik.

II.

Abschnitt I findet keine Anwendung auf:

- die Ausfuhr und Verbringung durch medizinisches Personal und Personal des Katastrophen- und Zivilschutzes ~~Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte~~ zur zulässigen ~~ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen~~ Berufsausübung oder zur ersten Hilfeleistung in angemessenen Mengen,
- die Ausfuhr und Verbringung durch andere Personen in der Dauer der Reise angemessenen Mengen für den eigenen Bedarf,
- die Ausfuhr und Verbringung in angemessenen Mengen als Ausrüstungen für die erste Hilfeleistung oder für sonstige dringende Fälle in Autobussen, Eisenbahnzügen, Luftfahrzeugen oder Schiffen im internationalen Verkehr,
- die Ausfuhr und Verbringung zur Erfüllung von Lieferpflichten aus einem gemeinsamen Beschaffungsprogramm gemäß Artikel 5 des Beschlusses 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren,
- die Ausfuhr und Verbringung zur Versorgung von deutscher Auslandsmissionen, von Kräften der Bundeswehr im Auslandseinsatz, von deutschen Angehörigen internationaler Polizeimissionen oder ziviler internationaler Friedensmissionen,
- die Ausfuhr und Verbringung für die Aufrechterhaltung des Betriebs von ausländischen Tochterunternehmen oder ausländischen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten von Unternehmen mit Sitz im Inland,

Kommentiert [BCV3]: Auf Vorschlag des BAFA hochgezogen aus Abschnitt III.

= die Ausfuhr und Verbringung als untergeordneter Bestandteil eines anderen Gutes oder als Beistellung zur Verwendung für ein anderes Gut,-

= [die Durchfuhr der in Abschnitt I genannten Güter und] [die Wiederausfuhr von Nicht-Unionswaren im Sinne des Art. 270 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Unionszollkodex – UZK).

Güter für die oben genannten Zwecke müssen nicht beim Grenzübertritt mitgeführt werden, sondern können auch vor- oder nachgesendet werden.

III.

Im Übrigen können Ausfuhr und Verbringungen auf Antrag abweichend von Abschnitt I ausnahmsweise im Voraus durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) genehmigt werden, wenn die Ausfuhr oder Verbringung der Güter

= der Erfüllung von Lieferpflichten aus einem gemeinsamen Beschaffungsprogramm gemäß Artikel 5 des Beschlusses 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren dient;

= Konzierten Hilfsaktionen dient, die durch den „Integrated Political Crisis Response“-Mechanismus (IPCR), die Europäische Kommission oder andere Unionsorgane koordiniert werden;

= auf Hilfeleistungsersuchen zurückgeht, die von Drittstaaten oder von internationalen Organisationen an den EUPCPM (EU-Katastrophenschutzverfahren) gerichtet und darüber abgewickelt werden;

= den satzungsgemäßen Aktivitäten von Hilfsgesellschaften im Ausland dienen, die Schutz unter den Genfer Konvention genießen, soweit sie die Arbeitsfähigkeit als nationale Hilfsgesellschaft nicht beeinträchtigen;

= der Unterstützung eines Hilfsaufrufs im Rahmen des Global Outbreak Alert & Response Network (GOARN) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) durch die Bundesregierung oder in ihrem Auftrag dient;

= der Versorgung von Kräften der Bundeswehr im Auslandseinsatz, von deutschen Angehörigen internationaler Polizeimissionen und/oder ziviler internationaler Friedensmissionen dient;

= der Versorgung deutscher Auslandsmissionen dient, erforderlich ist, um einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation entgegenzuwirken und dadurch die Gesundheit und das Leben von Menschen zu

Kommentiert [BCV4]: Kommentar BAFA: Damit sind nicht nur die echten Durchfuhrfälle erfasst, sondern auch alle Fälle, in denen Nicht-Unionsware sich in einem besonderen Verfahren (Zolllager, Verwendung, Veredelung) befindet und wieder ins Ausland ausgeführt werden soll.

BME bitte prüfen, ob zutreffend oder ob Durchfuhr im Sinne von § 2 Abs. 9 AWG ergänzend erfasst werden sollten, um „echte“ Durchfuhrfälle ergänzend zu erfassen !

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

schützen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Ausfuhr oder Verbringung auf Veranlassung staatlicher Stellen erfolgt oder der Aufrechterhaltung der medizinischen Funktionsfähigkeit von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens, einschließlich der Aufrechterhaltung des Betriebs und der Wartung von Produktionseinrichtungen im Gesundheitsbereich, dient.

In besonderen Härtefällen können auch andere Ausfuhren und Verbringungen in die genannten Staaten genehmigt werden, außerdem Ausfuhren in weitere Drittstaaten, wenn dies die Abwägung mit der nationalen ~~oder europäischen~~ Gefährdungs- und Bedarfssituation zulässt.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm

IV.

Die Begriffe „Ausfuhr“, „Durchfuhr“ und „Verbringung“ werden wie in § 2 Absätze 3 und 9 und Absatz 21 Nummer 1 AWG definiert angewendet.

V.

Diese Anordnung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 1a AWG öffentlich bekannt gemacht und tritt mit dieser Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Mit dieser Anordnung wird einer Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Inland entgegengewirkt und dadurch in Einklang mit Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die Gesundheit und das Leben von Menschen geschützt (§ 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nummer 5 AWG).

Die Deckung des Bedarfs mit den in Abschnitt I genannten Gütern ist für die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems in der Bundesrepublik Deutschland unerlässlich. Die in Abschnitt I näher bezeichneten Güter stellen medizinische Schutzausrüstung dar, die dazu dient, bei infektiösen Krankheitsbildern zum einen eine Übertragung auf medizinisches Fachpersonal zu verhindern und zum anderen die gesunde Bevölkerung vor einer Infizierung durch erkrankte Personen zu schützen. Aufgrund der durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten epidemiologischen Krisenlage in einer Vielzahl von Ländern weltweit ist der globale Bedarf an medizinischer Schutzausrüstung, darunter die in Abschnitt I genannten Güter, signifikant erhöht. Mit der Zunahme von bestätigten Infektionen innerhalb der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland steigt der Bedarf an diesen Gütern im Inland. Dieser Entwicklung der Nachfrage stehen nur begrenzte lokale, regionale und nationale Produktionskapazitäten gegenüber, die nicht mehr ausreichend auf die Nachfrageentwicklung reagieren können, sodass das Gesundheitswesen bereits jetzt mit erheblichen Engpässen konfrontiert ist. Die Nachfrage von Krankenhäusern, Ärzten und Apotheken kann bereits jetzt nicht mehr vollständig bzw. nicht ausreichend schnell gedeckt werden und mit einer sich abzeichnenden Zunahme der Erkrankungsfälle in Deutschland besteht die konkrete Gefahr einer Unterversorgung, wenn nicht zeitnah gehandelt wird. So hat inzwischen auch das Robert Koch-Institut die Gefahreneinstufung auf „mäßig“ erhöht; Diese Gefährdung variiert aber von Region zu Region und ist in „besonders betroffenen Gebieten“ höher, sodass mMit einer weiteren Ausbreitung der Virusinfektion und einer daraus resultierenden erheblichen weiteren Nachfrage

nach den hier betroffenen Gütern ~~ist~~ zu rechnen~~ist~~. Die Situation wird zudem durch die Einführung von spezifischen Handelsbeschränkungen in Bezug auf diese oder ähnliche Güter durch Länder wie Thailand, Südkorea, Indien und Kenia verstärkt. Als weitere faktische Verschärfung der Angebotsituation im Inland wirken handelsbeschränkende Aktivitäten von anderen EU-Mitgliedstaaten ~~wie bspw. Frankreich, das laut Aussage des französischen Präsidenten vom 3. März 2020 sämtliche Vorräte sowie die Produktionsanlagen von Atemschutzmasken für französisches Gesundheitspersonal sowie mit dem Virus infizierte französische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger beschlagnahmt hat.~~

Durch die vorstehende Untersagung wird der Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Inland entgegengewirkt. Mit Inkrafttreten werden sämtliche geplante und vereinbarte Ausfuhren und Verbringungen mit sofortiger Wirkung unterbunden mit der Folge, dass die betreffenden Güter nicht ins Ausland ausgeführt oder verbracht werden. Gleichzeitig wird dafür gesorgt, dass zukünftig in inländischen Produktionsanlagen produzierte Güter des Abschnitts I ebenfalls im Inland verbleiben. Erfasst von dieser Regelung werden auch Verträge über die Lieferung von Gütern des Abschnitts I, die zeitlich vor Inkrafttreten dieser Untersagung geschlossen wurden, da angesichts der oben dargestellten Gefährdung des Bedarfs an diesen Gütern eine Erfüllung von Lieferpflichten aus Altverträgen den Zweck einer Deckung des lebenswichtigen Bedarfs im Inland erheblich gefährden würde.

Eine Untersagung von Ausfuhren und Verbringungen ist auch geeignet und erforderlich, um der Gefährdung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an den Gütern aus Abschnitt I entgegenzuwirken. Die Untersagung ist geeignet, einen Abfluss dieser lebensnotwendigen Güter aus dem Inland zu verhindern. Bei einer weiteren Zuspitzung der epidemiologischen Krise wird der Bedarf weltweit zunehmen, wodurch die Gefährdung der Deckung im Inland weiter verstärkt wird. Ein gleich geeignetes, milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Der Abfluss der Güter des Abschnitts I aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland lässt sich nur durch die angeordneten Beschränkungen verhindern.

Durch die Regelung in Abschnitt II werden die Ausfuhrvorgänge aus dem Anwendungsbereich der Untersagung in Abschnitt I ausgenommen, die sich nicht in erheblicher Weise auf die Mangellage auswirken können.

Durch die Regelung in Abschnitt III wird sichergestellt, dass Ausfuhren und Verbringungen auf Antrag abweichend von Abschnitt I ausnahmsweise genehmigt werden können, insbesondere wenn die Ausfuhr oder Verbringung der Güter im Zusammenhang mit koordinierten internationalen Hilfsaktionen steht oder erforderlich ist, um einer Deckung des lebenswichtigen Bedarfs in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation entgegenzuwirken und dadurch die Gesundheit und das Leben von Menschen zu schützen. Zudem wird hinsichtlich der Ausfuhr und Verbringung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation sowie in Drittstaaten eine Härtefallklausel eingeführt.

Im Hinblick auf die erheblichen Gesundheitsgefahren durch den neu aufgetretenen und sich schnell verbreitenden Coronavirus SARS-CoV-2, der Leib und Leben der Bevölkerung bedroht, aber auch aufgrund der damit einhergehenden Begleitscheinungen im Nutzungsverhalten der Bevölkerung, die die Gesundheitsversorgung insgesamt in Frage stellen, stellt eine Untersagung von Ausfuhren und Verbringungen eine angemessene Maßnahme dar. Es ist darüber hinaus angemessen, dass die Kriterien für eine Ausnahme von der Untersagungsanordnung so eng gefasst sind, dass in der anhaltenden Krisensituation nur im ~~absoluten~~ Ausnahmefall eine Ausfuhr in Drittstaaten bzw. eine Verbringung in andere EU-Mitgliedstaaten erfolgt.

Die Anordnung der Verbringungseinschränkung erfolgt auch im Einklang mit Artikel 36 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie von Artikel 10 der Verordnung

(EU) 2015/479, denn sie ist zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen notwendig. Eine mit der Anordnung einhergehende Beschränkung der Verbringung auch in andere Mitgliedstaaten ist aufgrund der besonderen Gefährdungslage und entsprechender Aktivitäten anderer Mitgliedstaaten notwendig. vor allem auch um zu gewährleisten, dass von Deutschland aus über andere Mitgliedstaaten kein Abfluss in Drittstaaten erfolgt. Denn noch gibt es innerhalb der Europäischen Union kein einheitliches Vorgehen in dieser Hinsicht. Mit der Ausgestaltung als Untersagung mit Genehmigungsvorbehalt sowie der Berücksichtigung spezifischer Ausnahmetatbestände wird den berechtigten Interessen der anderen Mitgliedstaaten am Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung der Gefährdungslage angemessen Rechnung getragen. Durch die Genehmigungstatbestände wird klargestellt, dass der Bedarf und etwaige Notlagen in anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden. Insbesondere sollen Verbringungen und Ausfuhren geschützt werden, die auf staatliche Veranlassung oder zur Aufrechterhaltung der medizinischen Funktionsfähigkeit von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens erfolgen. Damit wird insgesamt die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin-Moabit.

Berlin, den 4. März 2020

V B 2 – 50102/002#004

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Nussbaum

*

Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).